

Kosten

Im Polizei- und Ordnungsrecht gilt grundsätzlich der **Grundsatz der Gebührenfreiheit**. Das ASOG enthält auch keine allgemeine Kostenregelung über die Kostenpflicht des Störers. Kosten können jedoch erhoben werden nach

§ 15 Abs. 2 und 3 ASOG bei der **unmittelbaren Ausführung**,

§ 41 Abs. 3 ASOG bei der **Sicherstellung** und nach

§ 10 VwVG bei der **Ersatzvornahme**.

Diese Kosten können durch **Kostenbescheid** festgesetzt werden. Außerdem kann die Polizei gem. § 64 ASOG **Rückgriff** gegen den Verantwortlichen nehmen, wenn sie nach § 59 ASOG einen Ausgleich gewährt hat.